



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. März 2007

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
140 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	89	150 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	94
141 Vereinigung von Kirchengemeinden Evangelischer Kirchenkreis Münster	90	151 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	95
142 17. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)	90	152 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	95
143 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	92	153 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	95
144 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	92	154 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	96
145 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	92	155 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	96
146 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	93	156 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	97
147 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	93	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
148 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1745) zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)	93	157 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
149 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	94	162 Sparkassenbüchern	98

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

140 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 01.03.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0313883 des Polizeihauptmeisters Sascha Jakobus, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 89

141 Vereinigung von Kirchengemeinden Evangelischer Kirchenkreis Münster

Urkunde

über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und die Ev. Kirchengemeinde Warendorf – beide Ev. Kirchenkreis Münster – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Warendorf“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Kirchengemeinde Warendorf ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Warendorf wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Warendorf ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –

In Vertretung



Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 30. Januar 2007 benannte Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf – beide Ev. Kirchenkreis Münster – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Warendorf mit Wirkung zum 01. April 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preussischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.04.01.02 –

48143 Münster, den 21. Februar 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 90

142 17. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1969, Nr. 33, Seite 145)

Aufgrund

- des § 73 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35) sowie
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

§ 1

- (1) Für folgendes unter lfd. Nr. 1 – Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Höhenrücken“ (L18) der Anlage zu § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 aufgeführtes Grundstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Altenberge

Flur 12, Flurstück 216 tlw.

- (2) Die genaue Lage des Grundstückes und seine Abgrenzung ergeben sich aus dem als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Kartenauszug im Maßstab 1:5000.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg

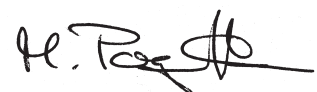
c) Bürgermeister der Gemeinde Altenberge
Kirchstraße 25
48341 Altenberge.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 16. Februar 2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-32/ST



Poguntke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 90

143 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.126.00/06/0701.1

48143 Münster, den 22.02.2007

Der Landwirt Berthold Wewerinck-Schering, Am Bache 60, 48249 Dülmen, hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 16, Flurstück 118, beantragt.

Der für Mittwoch, den 14.03.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 92

144 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.132.00/06/0701.1

48143 Münster, den 22.02.2007

Der Landwirt Benedikt Selhorst, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Forsthöveler Str. 2, 59387 Ascheberg (Gemarkung Herbern, Flur 39, Flurstück 11), vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 07.03.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 92

145 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.014.00/07/0701.1

48143 Münster, den 23.02.2007

Herr Johannes Thier, Brinker Str. 17, 46286 Dorsten, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Brinker Str. 17, 46286 Dorsten (Gemarkung Lembeck, Flur 13, Flurstück 80 und Flur 12, Flurstück 30), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben der Stilllegung vorhandener Tierhaltungsanlagen und dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Nebeneinrichtungen, die Nutzungsänderung eines Boxenlaufstalles zum Abkalbestall, die Nutzungsänderung eines Boxenlaufstalles zum Jungviehstall mit 103 Plätzen für Kälber und Färsen (2 Monate bis 12 Monate), die Errichtung und der Betrieb von zwei Boxenlaufställen mit jeweils 211 Plätzen auf Flüssigmist, von 2 Kälberhüt-

ten mit jeweils 16 Plätzen auf Stroheinstreu und der erforderlichen Nebeneinrichtungen. Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 32 Kälber, 103 Stück Jungvieh bis 12 Monate und 422 Milchkühe gehalten und insgesamt ca. 6.786 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.03.2007 bis 11.04.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Bismarckstr. 13, EG, Zi. 1, 46284 Dorsten (Montags bis Donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitags 08:00 bis 13:00 Uhr),
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 12.03.2007 bis einschließlich 25.04.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 16.05.2007, ab 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, Sitzungssaal, Zi. 126, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 12.03.2007 bis 25.04.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 92

146 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-62.020.00/07/0701.1

48143 Münster, den 23.02.2007

Der Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen, an der Meerwiese 23, 48157 Münster, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Schweinen, einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Am Kloster 1 – 8, 48734 Reken – Haus Maria Veen – (Gemarkung Groß-Reken, Flur 29, Flurstücke 600 und 702), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstrukturierung der Rinderhaltung (Stilllegung und Abbruch einzelner Bauteile und Umbau/Umnutzung einer Scheune zum Boxenlaufstall). Der bestehende Umfang der Tierhaltung (Tierzahl) von 470 Milchkuh-, Rinder- und Kälberplätzen sowie 450 Mastschweineplätzen ändert sich hierdurch nicht. Weiter sollen der Anlage ein neues Melkzentrum mit Tank- und Aggregaterraum sowie Melkstand mit Warteraum angegliedert werden. Zusätzlich sind die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage (Verbrennungsmotorenanlage – 2 Zündstrahlaggregate mit einer elektrischen Gesamtleistung von ca. 210 kW) und eines Gärsubstratlagerbehälters (Fassungsvermögen 3.327 m³) geplant.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.03.2007 bis 11.04.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Reken, Bauamt, Zimmer 2.03, Kirchstr. 14, 48734 Reken,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 12.03.2007 bis einschließlich 25.04.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 08.05.2007, ab

10:00 Uhr im Sitzungssaal im RekenForum, Kirchstr. 14, 48734 Reken, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 12.03.2007 bis 25.04.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 93

147 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.131.00/06/0701.1

48143 Münster, den 26.02.2007

Der Landwirt Karl-Heinz Grothues, 59329 Wadersloh-Liesborn, hat gemäß § 16 BImSchG die Änderung der Genehmigung der Schweinemasthaltung und zur Lagerung von Gülle gemäß Ziffer 7.1 g) Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in 59329 Wadersloh-Liesborn, Gemarkung Wadersloh, Flur 136, Flurstücke 8 und 9, beantragt.

Der für den 15.03.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 93

148 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1745) zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt seit 1929 die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Bocholt, Bl. 0048, mit einem Abzweig am Punkt (Pkt.) Mehrbruch zur Umspannanlage (UA) Dingden. Sie dient mit ihren beiden 110-kV-Stromkreisen zur Stromversorgung der Städte Bocholt und Hamminkeln. Die ca. 9,5 km lange Leitung verläuft vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche der Kreise Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) und Borken (Regierungsbezirk Münster).

Die vorgenannte Freileitung steht im Eigentum der RWE und soll modernisiert werden. Die RWE Transportnetz Strom GmbH wird dienstleistend die Planung und Beschaffung der öffentlich-rechtlichen und privaten Genehmigungen für die Baumaßnahmen und den Betrieb dieser Hochspannungsfreileitung ausführen.

Die im Bereich des Regierungsbezirkes Münster verlaufende ca. 3,5 km lange Trassenführung wird nach 0,5 km aufgrund eines Wasserschutzgebietes und des nachfolgen-

den Wohngebietes der Stadt Bocholt geändert. Um die städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet Bocholt nicht weiter einzuschränken, endet die Freileitung am Loikumer Weg. Von dort aus erfolgt die Anbindung an die Umspannanlage Bocholt durch ein Erdkabel. Die vorhandene Leitungsbezeichnung (Anschluss Bocholt, Bl. 0048) wurde in Wittenhorst – Bocholt, Bl. 1287, geändert. Nach der Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Freileitung wird die alte Leitung zurückgebaut. Im Gebiet des Kreises Borken werden 10 Masten neu errichtet und 19 Masten abgebaut.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 05.02.2007 die Erteilung der Zulassung gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) für die dargelegten Baumaßnahmen.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Bezirksregierung Münster
Az.: 65.05.01 – 3/07

Münster, 26. Februar 2007

Im Auftrag
gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 93 – 94

149 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 52.6.2 ST 1

Münster, den 27. Februar 2007

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahmen zum Abschluss und zur Rekultivierung der Zentraldeponie Altenberge I (ZDA I)

Der Kreis Steinfurt hat am 15.12.2006 die Änderung der Planfeststellung für die Zentraldeponie Altenberge beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer modifizierten Oberflächenabdichtung im 3. Bauabschnitt (BA) der ZDA I auf einer Fläche von 2 ha. Die ZDA I besitzt eine Gesamtgröße von 20,7 ha. Mit Änderungsbescheid vom 16.02.1993 wurde für diese Fläche bereits eine Oberflächenabdichtung gemäß TA Siedlungsabfall genehmigt. In den Jahren 1995/96 wurde der 1. BA entlang der Ostböschung mit einer Fläche von 4,72 ha fertig gestellt. Weiterhin wurde der 2. BA mit einer Fläche von 2,2 ha im Jahr 2006 abgedichtet. Die im 2. BA errichtete Oberflächenabdichtung hat einen gegenüber der bisher genehmigten Variante geänderten Systemaufbau. Als Alternative zur Regelabdichtung nach TA Siedlungsabfall wurde eine Kombination aus Rekultivierungsschicht mit Wasserhaushaltsfunktion und Kunststoffdichtungsbahn mit reduzierter mineralischer Komponente eingebaut. Dieser Systemaufbau wurde mit

Plangenehmigung vom 12.05.2005 zugelassen. Der nun vorgelegte Antrag bezieht sich auf die Errichtung der Oberflächenabdichtung für den 3. BA analog zur Durchführung im 2. BA.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 94

150 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.094.00/06/0701.1

Münster, 28.02.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat Herrn Christof Heimann mit Datum vom 27.02.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Aufzucht und zum Halten von Rindern sowie einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

– Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Rummler 1, 48324 Sendenhorst, Gemarkung Albersloh, Flur 31, Flurstücke 188/243 und 3, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 27.02.2007 in der Zeit vom 12.03.2007 bis einschließlich 26.03.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Stadt Sendenhorst, Zimmer 309, 2. OG, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Tierschutz und Tier-seuchenrecht, zum Arbeitsschutz und zum Landschafts-schutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 94 – 95

151 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.120.00/06/0101.1

48143 Münster, den 28.02.2007

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Fernwärmekraftwerkes Marl auf dem Grundstück in 45772 Marl, Sickingmühle 113 (Gemarkung Marl, Flure 75 und 78, Flurstücke 22, 31, 32, 37, 56, 114 und 130) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Fernüber-wachung/Umbau der Staub- auf eine Rußzahlmessung und der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Neben-einrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschrif-ten.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchge-führt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb-ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 95

152 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.119.00/06/0101.1

48143 Münster, den 28.02.2007

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Fernwärmekraftwerkes Reck-linghausen auf dem Grundstück in 45657 Recklinghausen (Gemarkung Recklinghausen, Flur 432, Flurstücke 385, 389 und 513) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Fernüber-wachung/Umbau der Staub- auf eine Rußzahlmessung und der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Neben-einrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschrif-ten.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchge-führt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb-ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 95

153 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-62.080.00/06/0502.1

48143 Münster, den 28.02.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat der Firma Hans Schmid GmbH & Co. KG, Düppelstraße 15, 48599 Gronau mit Datum vom 01.02.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 5.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Imprägnieren von Papier mit Kunstharzen, insbesondere Melamin-, Harnstoff- und Phenolharz, mit einem Kunstharzeinsatz von maximal 4 t/h, im Wesentlichen bestehend aus einer:

- Harzlagerung (8 Lagertanks mit je 40 m³ Fassungsvermögen) und einem Abfüllplatz,
- Harzmischanlage,
- Imprägnieranlage in einer vorhandenen Halle und
- Abgasbehandlung (RNV) mit einem Abgasvolumen von 26.500 m³ (273,15 K, 101,3 kPa, trocken)

erteilt.“

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage dürfen auf dem Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 26, Flurstück 246, erfolgen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechts-behelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.02.2007 in der Zeit vom 12.03.2007 bis einschließlich 26.03.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Gronau – Fachbereich 461 Stadtplanung und Bauordnung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 224, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutz und zum Gewässerschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 95 – 96

154 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.087.00/06/0701.1

Münster, 01.03.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat Herrn Josef Roxel mit Datum vom 06.02.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 (Gemischbestand) des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Mastgeflügel (Hähnchen) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Holter 5, 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 12, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.02.2007 in der Zeit vom 12.03.2007 bis einschließlich 26.03.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Beckum, Bauamt, Zimmer 65, Eingang Alleestraße, 59269 Beckum
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 96

155 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.090.00/06/0701.1

Münster, 01.03.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat Herrn Alfons Lürwer mit Datum vom 06.02.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 a Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Im Hinblick auf die Länge des Brandabschnittes gemäß § 73 BauO NRW von mehr als 40 m wird die Abweichung von den bauaufsichtlichen Anforderungen des § 32 (1) BauO NRW zugelassen (Mitteilung des Landrats des Kreises Coesfeld, Abteilung Bauen und Wohnen, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, vom 04.01.2007).

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gerleve 3, 48727 Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 99, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.02.2007 in der Zeit vom 12.03.2007 bis einschließlich 26.03.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz

schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 96 – 97

156 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 60.0158/06/0701AGG2

0340089/01.V Ri-56

48143 Münster, den 02.03.2007

Herr Martin Post hat mit Datum vom 24.10.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Aufzucht und zum Halten von Rindern auf dem Grundstück in 59227 Ahlen, Drensteinfurter Str. 133, Gemarkung Ahlen, Flur 226 und 230, Flurstücke 12, 85 und 108 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die nachträgliche Genehmigung von einem Rinderstall mit 24 Rinderplätzen (Betriebs-einheit [BE] 2) und die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 864 Mastschweineplätzen (BE 8).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Rolf Winters)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 97

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

157 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 469 681 (Neu: 3 700 469 681), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. Mai 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Februar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 98

158 Das am 16. November 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 350 342 077 (Neu: 3 750 342 077), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 98

159 Das am 16. November 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 400 127 338 (Neu: 4 600 127 338), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 98

160 Das am 21. November 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 090 276 241, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 22. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 98

161 Das am 20. November 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 329 028 567 (Neu: 3 729 028 567), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 98

162 Das am 22. November 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 427 020 896 (Neu: 4 627 020 896), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Februar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 98

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53